



Stadt Sulzburg

**Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung
am 09. Dezember 2021**

Nr. 74 / 2021

TOP III / 3 Erlass einer neuen Polizeiverordnung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern in der vorgelegten Neufassung.

Sachverhalt/Begründung:

Die derzeit gültige Polizeiverordnung der Stadt Sulzburg stammt aus dem Jahre 2001.

Diese soll nun im Zuge eines vom Gemeindetag im Januar 2021 vorgelegten aktualisierten Musters für eine Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten entsprechend neu gefasst und den Gegebenheiten in Sulzburg angepasst werden. Aktuelle gesetzliche Änderungen ergeben sich aus dem zwischenzeitlich mehrfach geänderten und am 06.10.2020 neu gefassten Polizeigesetz Baden-Württemberg.

Betroffen sind dadurch lediglich die Präambel und Einzelschriften, die auf das neugefasste Polizeigesetz / weitere Gesetze verweisen. Die Anpassung der Ermächtigungsgrundlage einer vor dem 17.01.2021 erlassenen Polizeiverordnung ist aufgrund der diesbezüglichen Neu Nummerierung des Polizeigesetzes zwar grundsätzlich nicht erforderlich, jedoch empfiehlt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg aus Gründen der Rechtsklarheit, die Polizeiverordnung bzgl. des Rechtsgrundlagenverweises entsprechend anzupassen.

Die Verwaltung hat aktuell die Neufassung aufgelegt und die erforderlichen Änderungen / Ergänzungen eingestellt. Diese orientiert sich vollständig an dem aktuellen Muster für die Neufassung einer Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten des Gemeindetags Baden-Württemberg. Inhaltliche Änderungen gegenüber der derzeit gültigen Polizeiverordnung sind damit grundsätzlich nicht verbunden.

Die Ermächtigung zum Erlass einer Polizeiverordnung hat die Ortpolizeibehörde als allgemeine Polizeibehörde. Damit liegt die Zuständigkeit beim Bürgermeister (§ 21 PolG). Polizeiverordnungen der Ortpolizeibehörden, die länger als einen Monat gelten sollen, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates (§ 23 Abs. 2 PolG).

Die vom Gemeinderat beschlossene Polizeiverordnung ist nach § 24 des Polizeigesetzes dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Fachaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Nach beanstandungsloser Prüfung tritt die Verordnung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sulzburg, den 01.12.2021

Dirk Blens
Bürgermeister